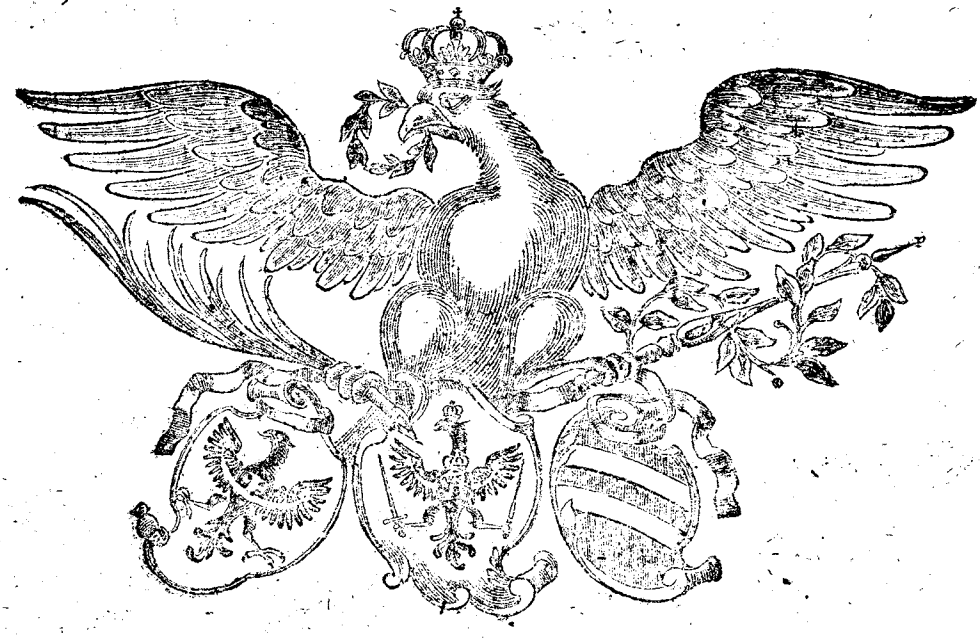

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1783. Sonnabends den 4 Januar. No. 2.

EDICT gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. Nov. 1782.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Wie Wir Höchstselbst mißfällig bemerkt haben, daß in verschiednen Unsrer Provinzen die Ehescheidungen, und deßhalb entstehende Prozesse sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand und allzuweiter Ausdehnung der bisher ergangnen Verordnungen, in Zulassung solcher Prozesse und in Trennung gültiger Ehen, nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebne Leichtigkeit bey den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten, und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schließung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch, wegen des Anstoßes, den eine zweyte Heyrath geschiedener Personen gemeiniglich findet, und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverläßigkeit so vieler Ehebündniße bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Staat so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häußlichen Glückseligkeit so nöthigen gegenseitigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeyden, die mächtigste Triebfeder genommen; den schädlichen Eindrücken der Verführung freyer Zugang eröfnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestöhrt; vornehmlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des

in den Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltsinns und Abneigung, sowohl durch Vernachläßigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens, der gröste Nachtheil zugefügt wird:

So haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats, und den Privat-Wohlstand Unsrer getreuen Unterthanen beschlossen diesen Mißbräuchen durch gegenwärtiges Edict zu steuren, und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungssachen verfahren werden soll.

Wir wollen daher und verordnen hiedurch, daß

I. Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen; dabey

II. Von Seiten der Gerichte mit gröster Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle ersinnliche Mühe angewendet; dahingegen

III. Wenn diese Bemühungen fruchtlos, und die nachtheiligen Folgen der gezwungenen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabey aber

IV. Für die Erziehung der vorhandenen Kinder, und die Erhaltung des ihnen von den geschiednen Eltern dereinst zukommenden Vermögens, mit der grösten Aufmerksamkeit gesorgt werden solle.

Damit nun aber auch ein jeder, und vornehmlich die Justitz Collegia und Gerichte, von dieser Unsrer vorstehend im Allgemeinen declarirten Intention desto vollständiger unterrichtet, und Wir von deren genauen Beobachtung zuverläßig versichert seyn können, haben Wir darüber annoch folgende nähere Bestimmungen beyzufügen für gut befunden.

§. 1. Soviel zuförderst diejenigen Ehen betrift, welche wegen allzu naher Verwandtschaft, wegen vorgefallnen Zwanges, wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, oder der an ihre Stelle tretenden Personen, oder aus andern Gründen, von Anfang an für null und nichtig zu achten sind; so soll es deßhalb, vor der Hand, und bis zur Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden haben.

§. 2. Dahingegen sollen Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem andern Theile begangenen Ehebruchs getrennet werden können.

§. 3. Einem solchen Ehebruch soll jedoch gleich geachtet werden, wenn ein Ehegatte mit einer andern Person in einem unerlaubten Umgang dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung einer würklichen Verletzung der ehelichen Treue entstehet.

§. 4. Bloßer Verdacht also, der etwa nur aus Argwohn und Eifersucht des andern Theils entspringt, und durch dergleichen dringende Vermuthungen nicht unterstützt wird, soll zur Trennung der Ehe keineswegs hinreichend seyn; sondern die Gerichte müssen, wenn Beschwerden dieser Art bey ihnen einkommen, das aufgebrachte Gemüth des argwöhnischen Ehegatten durch vernünftige Vorstellungen zu beruhigen suchen; wenn sich aber ein scheinbarer Anlaß des Verdachts findet, dem beschuldigten Theile den fernern Umgang mit denjenigen Personen, deren Vertraulichkeit mit ihm zu dem entstandnen Mißvergnügen Gelegenheit gegeben hat, gerichtlich untersagen; einen solchen dem klagenden Theile etwa verdächtig gewordenen Dienstbothen aus dem Hause und Dienste fortschaffen; solchemnach durch dergleichen und andre schickliche Vermittelungen, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen, die Eintracht und Ruhe der Gemüther wieder herzustellen bedacht seyn.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Berlin, vom 31. December.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruhet, bey dem Regiment Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs von Braunschweig den Staabscapitain Herrn von Flemming, zur Compagnie; die Premierlieutenants Herren von Schack, und von Freitag, zu Staabscapitains; den Secondelieutenant Herrn von Below, zum Premierlieutenant; und den Fähnrich Herrn von Werthern, zum Secondelieutenant zu avanciren.

Wien, den 8. Dec.

Seitdem ein Kaiserl. Königl. Cabinetsbote aus Florenz zurückgekommen ist, so scheint es sich zu bestätigen daß die Reise Sr. Majest. des Kaisers nach Italien so bald nicht statt haben werde. Hingegen spricht man viel von sehr nöthigen Reisen nach Presburg und Prag; aber die Lage der Staatsgeschäffte ist so beschaffen, und die politische Gährung so heftig, daß es verwegen wäre, etwas vor der Zeit davon zu schreiben. Se. Majest. beschäfftigen sich indessen noch immer mit Einrichtung des Personalstandes in den Dicasterien. Doch ist dieser Gegenstand so sehr verwickelt, daß die Allerhöchste Entschliessung schwerlich noch in diesem Jahre erfolgen kann. Einige Patente werden zurückgehalten, weil man nöthig findet, sie noch einmal zu übersehen.

Ihre Königl. Hoheit, die Frau Großherzogin von Toscana, befinden sich in sehr bedenklichen Gesundheitsumständen, welche für Dero kostbares Leben alles besorgen lassen.

Wien, den 28. Dec.

Mittwochs den 25. December, als am heil. Christtage erhoben sich Se. Majestät der Kaiser um 11 Uhr Vormittags, in Begleitung der Herrn Ritter des goldenen Vliesses, und des Hofstaates, nach der großen Hofkapelle, und wohnten daselbst dem von dem Päbstlichen Nuntius gehaltnen Toisonfestamte bey.

Donnerstags darauf, als an dem bestimmten Tage, für welchen die in der K. K. Burg wohnhafte Durchlauchtigste Prinzeßin Elisabeth von Würtemberg, unter Anleitung des Herrn Abbe Langenau, zur öffentlichen Ablegung des Katholischen Glaubensbekänntnisses sich vorbereitet hatte, erhobe sich gegen 10 Uhr Vormittags höchstgedachte Durchlauchtigste Prinzeßin, begleitet von Dero obersten Hofmeisterin, Gräfin von Chanclos, unter Vortretung des zu Höchstdero Bedienung aufgestellten männlichen Hofstaats, nach der großen Hofkapelle, und verfügten sich sogleich zu den in der Mitte gegen den Altar mit rothen Sammet bedeckten Bethschemmel, hinter welchem die oberste Hofmeisterin in einer besonderen Kniebank ihren Platz nahm.

Indessen hatten sich in allen in dieser Hofkapelle befindlichen Oratorien, und Chören, die hiesige Dames, nebst einigen fremden Ministern, um dieser feyerlichen Handlung beyzuwohnen, zahlreich eingefunden. Bald darauf begaben sich auch Se. Majestät der Kaiser mit des Durchlauchtigsten Erzherzogs Maximilian Königl. Hoheit, unter Begleitung des Päbstl. Herrn Nuntius, dann der K. K. obersten Hofämter, Minister, geheimen Räthe, und Kammerherren, in die Hofkapelle, und nahmen den daselbst für Allerhöchstselbe gewöhnlich zubereiteten Platz ein. Sogleich stimmte der hiesige Herr Kardinal Erzbischof, mit der feyerlichen zahlreichen Assistirung der Geistlichkeit, in prächtigem Pontifikalornate das hohe Amt an. Nach dem Evangelium erhob sich die Durchlauchtigste Prinzeßin aus ihrem Bethschemmel, mit einer brennenden Wachskerzen in der Hand, zu den Hochaltar, kniete auf den an dem Altarsstaffel gelegenen Polster, berührte mit der rechten Hand das Evangeliumbuch, so der Kardinal Erzbischof sitzend über seiner Schoos hielt, und legte das Glaubensbekenntniß mit lauter Stimme ab; Ihre Durchlaucht kehrten sodann in Dero Bethschemmel wieder zurück, und verblieben allda bis zur priesterlichen Kommunion; nach dessen Erfolge traten die Durchlauchtigste Prinzeßin abermal, mit der brennenden Wachskerze in der Hand, zum Hochaltar, empfiengen das allerheiligste Altarssakrament und verfügten Sich sofort wieder zurück in Ihren Beth-

schemmel. — Nach geendigtem hohen Amte legte der Herr Kardinal Erzbischof die Meßkleidung ab, und trat mit dem Pluviale angethan, mitten vor dem Hochaltar, wohin sich auch die Durchlauchtigste Prinzeßin wieder erhob, und die heilige Firmung mit den vorgeschriebenen Ceremonien empfieng, wobey, an der Stelle der Durchlauchtigsten Erzherzogin von Toskana Kön. Hoheit, die Oberst-hofmeisterin Durchlauchtigsten Prinzeßin, die Gräfin von Chanclos, die Pathenstelle vertrat, und somit wurde der Prinzeßin der Name Ludovika beygelegt.

Da nun solchergestalten die Durchl. Prinzeßin die heil. Sakramenten empfangen hatte; so wurde darauf das Herr Gott, dich loben wir, unter Trompeten- und Pauckenschalle abgesungen, nach dessen Ende Se. Maj. der Kaiser mit des Durchlauchtigsten Erzherzogs Maximilian Kön. Hoheit, in voriger Begleitung, nach Allerhöchst Dero Wohnung, so wie bald nachher auch die Durchl. Prinzeßin, ebenmäßig in voriger Begleitung, sich wieder zurück begaben.

Warschau, den 21. Dec.

Den 15ten dieses Monats des Morgens kam allhier in einem der Allerdurchlauchtigsten Republik eigenthümlichen Pallaste, wo verschiedene Staats-Departements seit vielen Jahren ihre Raths-Versammlungen gehalten haben, Feuer aus, und aller nur möglich getroffenen Veranstaltungen, um die Flammen zu dämpfen, unerachtet, wurde dieser prächtige Pallast dennoch denselben ein Raub, und diese verzehrten bis zum 26sten gegen Abend das Innerste bis auf den Grund. Der Fürst August Sulkowski, Woiwode von Posen rc. der seit kurzem von einer Reise von vier Jahren, die er in viele Staaten und Länder von Europa gethan hat, zurückgekehrt, und der durch seine Dienste, die er der Republik und dem Staate jederzeit geleistet hat, sattsam bekannt ist, hat Ihrer Majestät dem Könige und dem Conseil permanent eine Summe von sieben Tausend Dukaten, die ohngefähr sechs und siebenzig tausend französische Livres Tournois betragen, und die selbiger bey dem Kron-Schatze zu fordern hatte, geschenket, um dieses unentbehrliche Gebäude des fördersamsten wieder herzustellen. Man hoffet, daß dieses Zeichen der patriotischen Gesinnungen noch mehrere Wohldenkende reizen wird, eine freywillige Beysteuer zur Erreichung dieses löblichen Endzwecks zu entrichten.

Görlitz, den 22. Dec.

Die vorige Nacht hatten wir ein sehr großes Schrecken. Der ungeheure Sturm, welcher den Tag über wüthete und mit unter Regen brachte, verursachte in der Nacht Schnee und Graupeln. Um 4 Uhr entstand ein Geräusch in der Luft, und gleich darauf erfolgte der schrecklichste Blitz und Schlag, den sich Menschen denken können. Dieser Schlag hatte die große mit Kupfer gedeckte Peterskirche an der Seite, wo unter ihr die Georgen-Capelle steht, getroffen, und das Feuer hatte um sich gesprühet, allein zum Glück keinen Schaden gethan. Da an der Seite eine kupferne Rinne heruntergeht, so ist wahrscheinlich durch sie die electrische Materie abgeleitet worden.

Aus Oesterreich, den 11. Dec.

Da die Cavallerie-Regimenter aus Böhmen und Mähren nach Ungarn, und die andern, welche dort lagen, ihnen Platz machen und nach Siebenbürgen marschiren, so ist das Haus Oesterreich im Fall eines Krieges zwischen Rußland und der Pforte dort im Stande, in der Geschwindigkeit einen Cordon seiner Truppen an der Wallachischen Grenze zu formiren, und im erforderlichen Fall zu agiren. Auch sind nach Ungarn einige Transporte Kanonen abgegangen.

Das Silberwerk, welches man in den aufgehobenen Klöstern des Erzherzogthums Oesterreich gefunden, wird nach dem innern Werthe auf mehr als 3 Millionen und 400000 Gulden, die Güter und Capitalien aber auf 27 Millionen geschätzt.

A — 6 — 1 — 5 — I.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 2. Sonnabends den 4 Januar. 1783.

(Auction verschiedener Effekten.) Montags den 6 Januar 1783. und folgende Tage werden auf dem allhiesigen Rathhäußlichen Fürstensaale verschiedene Prätiosa, Gold und Silber, Leinenzeug, Bette, Zinn, Kupfer, Meßing und Hausrath, verauctionirt werden. Breslau den 24 Dec. 1782.

Fernerweitiger Verkaufs-Termin des Kirstenschen Hauses. Da ein anderweitiger Bietungs-Termin auf das voluntarie subhastirte Christian Heinrich Kirstensche in der innern Nicolaigasse zwischen den D. Tralles- und Kleinwächterschen Fundis sub No. 176. gelegene zu 6 pro Cent auf 3883 Rthl. 16 Gr. und zu 5 pro Cent auf 4660 Rthl. gerichtlich abgewürdigte Hauß anberaumet, und hierzu der 16 Januar 1783. bestimmt worden; Als wird solches dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und Kauflustige eingeladen, an ermeldetem Tage Vormittags um 11 Uhr vor dem Städtischen Waysenamt ihr Gebot abzulegen, wo denn der Zuschlagung halber das weitere befunden werden wird. Breslau den 5 Dec. 1782.

(Edictal-Citatio der desertirten Landeskinder Marggraf Heinrichschen Regiments.) Sämtliche seit dem 8ten Januar 1781. desertirte Landeskinder Marggraf Heinrichschen Regiments werden hiermit citiret, vom 1 Januar 1783. an binnen 6 Wochen, wovon 2 vor den ersten, 2 vor den andern, und 2 vor den dritten und lezten Termin zu rechnen, bey denen unterzeichneten Gerichten sich in Person zu gestellen, und wegen ihrer Desertion Red und Antwort zu geben, unter der Verwarnung, daß ausbleibenden Falles wieder sie als boshafte Deserteurs gesprochen, ihre Nahmen an den Galgen geschlagen, ihr Vermögen confiscirt, und wenn man ihrer dereinst habhaft werden möchte, sie nach vorherigem Erkänntniß mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen. Breslau den 17 Dec. 1782.

Königl. Preuß. Marggraf Heinrichsche Regiments-Gerichte.

v. Lichnowski, Obrister und Commandeur. Vogel, Auditeur.

(Citatio der Eigenthümer verschiedener Sachen.) Da in den Monaten October und December vergangnen Jahres, an dem hiesigen Schweidnitzer und Ohlauschen Thore heimlich einzubringen gesucht und zurück gelassen worden: Von 2 Unbekannten 11½ Ellen weiße Hausleinwt und 1 Stück brauner Halbrasch; Von einem sich genannten Carl Simon 12 Quart Topf-Butter; von einem verabschiedeten Husar, Nahmens Johann Conrad 34½ Elle roth Tuch; von einem sich genannten Johann Krause 3 Stück leine Schürzen, so wird den Eigenthümern dieser Sachen nach Vorschrift der Königl. Declaration d. d. den 5. Sept. 1776 bekannt gemacht; daß wenn dieselben binnen 6 Wochen sich nicht auf dem hiesigen Ober-Accise Amte einfinden und sich wegen der gesuchten heimlichen Einbringung rechtfertigen, die oben genannten Sachen alsdenn an die Meistbiethenden werden verkauft und der daraus gelösete Werth der Accise und Zoll-Straf Casse werde berechnet werden. Bresl. den 2 Januar 1782.

(Catalogi zu haben.) Bey dem Buchhändler Johann Friedrich Korn dem ältern, ist das 14te Supplement des Universal-Catalogi, und die 14te Fortsetzung des katholischen Verzeichnißes gratis zu haben. Auch ist bey demselben der vollständige Catalogue des Sortiments von französischen, italienischen, englischen, polnischen und anderen Sprachen neu gedruckt fertig, und stehet den Freunden dieser Lecture zu Diensten.

(Zu verlehnen.) Es sind 2000 Rthl. auf sichere oder die erste Hypotheke entweder bald oder auf Ostern a 5 pro Cent zu verleihen, und ist deshalb bey Herrn Ferdinand Scholtz im Seiffensiederhause beym Ohlauischen Thore No. 1124. Nachricht zu bekommen.

In Gutschens Buchhandlung ist nunmehro zu haben: Das Bildniß des Herrn D. C. R. Gerhard, nach der vom Herrn Felder gemachten Zeichnung gestochen von Geyser, groß 8vo. 6 Sgr. für die Pränumeranten der Epistel-Betrachtungen aber um 4 Sgr. Desgleichen wird eine gedruckte Nachricht von einer mit Anfang des neuen Jahrs herauskommenden Wochenschrift, betitult: Wochenblatt für Kinder; gratis ausgegeben.

(Abänderung des Auctions-Termins.) Da ich meine den 2 Januar 1783. angesetzte Auction wegen der zugleich auf denselben Tag angesetzten Gutschischen Auction verschieben müssen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich anderweitig auf den 20 Januar hiermit festgesetzt. Kulbe.

Die erste neue Braunschweiger Metwurst, ächt, nicht hier nachgemachte, desgleichen Cervelatwürste, Eydamer Käse, frische Seefische, Muscheln, sind bey Wentzel und Schildbach in der goldnen Krone am Ringe angekommen und zu haben.

(Lotterie-Nachricht.) Diejenigen Interessenten die ihre Gewinnste 4ter Classe 12ter Berliner Classenlotterie noch nicht in Empfang genommen, werden höflichst ersucht, solche gegen Rückgabe ihrer gewonnenen Billets gefälligst in Empfang zu nehmen. Die Renovation der nicht herausgekommenen Loose muß zur 5ten und lezten Classe bis zum 4ten Januar 1783. bey ohnfehlbarem Verlust alles Anrechts an dieselben, für das Ganze mit 5 Rtl. 12½ sgr. in Cour. mit 2 Rthl. 21¼ sgr. für das Halbe, und mit 1 Rtl. 10⅔ sgr. für das Viertelloos geschehen. Nach Verlauf dieses Termins werden keine Entschuldigungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, angenommen, sondern die nicht bis zum 4. Januar renovirten Loose werden als abandonirt an andere Liebhaber verlassen. Es wird also ein jeder ergebenst ersucht, sich vor Schaden zu hüten, und die Schuld selbst beymessen, wenn er ohne mein Verschulden leidet. Kaufloose zu dieser vorzüglich soliden und vortheilhaften Lotterie 5ter und lezter Classe, wo die Hauptgewinnste vorkommen, und die den 13 Januar 1783. gezogen wird, stehen ganze Loose a 15 Rthl. 10 Gr. in Louisd'or oder Fr.d'or a 5 Rthl. oder Courant 16 Rtl. 12½ sgr. Halbe a 8 Rtl. 6¼ sgr. und Viertelloose a 4 Rtl. 3¼ sgr. zu diensten bis zum Ziehungstage den 13 Jan. 1783. Folgende Gewinnste bietet diese Classe dem Publiko an: 1 Preiß a 12000 Rthl. 1 a 6000 Rthl. 1 a 3000 Rthl. 1 a 2000 Rthl. 4 a 1500 Rth. 8 a 1000 Rth. 12 a 500 Rt. 20 a 250 Rt. 30 a 150 Rt. 50 a 100 Rt. 50 a 75 Rt. 110 a 50 Rt. 210 a 25 Rt. 600 a 20 Rt. 5202 a 18 Rt. nebst 10 Prämien von 100. 60. 54. 50 und 40 Rthl. auf Nieten. Briefe und Gelder werden gefälligst franco erwartet. Auch zur Berliner Zahlenlotterie werden alle beliebige Sätze jederzeit angenommen. Plans von beyden Lotterien gratis. Jedermann kan sich, wie immer, die prompteste und accurateste Bedienung versprechen. Breslau den 16 Dec. 1782. J. D. Wentzel, in der goldnen Krone am Ringe.

(Zu vermiethen.) Auf der Reuschen Gaße, nahe am Salzringe, in No. 30. ist die erste Etage nebst Stallung zu vermiethen, und bald, oder auf Ostern zu beziehen.

(Landweine zu haben.) Diverse Sorten guter weisser Landwein, sind zu beliebigen Quantitäten, der Eymer zu resp. 5 bis 4½ Rthl. zu Medzibohr bey dem Senator Dehnel zu haben. Medzibohr den 20 Dec. 1782.

(Citatio der Regim. Quartiermeister Fritzeschen Creditorum.) Von dem von Einer Hochlöbl. Königl Oberschlesischen Oberamtsregierung zu Regulirung der Regimentsquartiermeister Fritzeschen Verlassenschaft in Oppeln ernannten Commissario Justitz-Burgermeister Friedreich, werden alle und jede, welche an den verstorbenen Regimentsquartiermeister des Hochlöbl. von Podewillschen Regiments Anastasius Christoph Fritze, und dessen in Silberwerk, Uhren, Gläsern, Zinn, Kupfer, Meßing, Blech und Eisenwerk, Leinenzeug und

Betten, Meubles und Hausrath, Kleidungsstücken, Wagen, Wirthschaftsgeräthe und Büchern bestehendes in Cridam verfallenes Vermögen ex quocunque capite einige Rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeynen, vom 25 Dec. a. c. an gerechnet, binnen 3 Monathen, und zwar ad Terminum peremtorium den 25 März. 1783. Vormittags um 9 Uhr vor gedachten Commissario ad liquidandum et justificandum prætensa sub pœna præclusi et perpetui silentii entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, und mit dem Curatore Massæ über die Richtigkeit ihrer Forderungen zu verfahren, convocirt und vorgeladen, mit der Bedeutung, daß wenn ein oder der andere der Fritzischen Creditorum allzuweiter Entfernung oder anderer legaler Ursachen wegen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und es demselben an Bekanntschaft unter den hiesigen Justitz-Commissarien fehlen sollte, sich derselbe an die bey dem hiesigen Magistrate recipirten Justitz-Commissarios Körnich oder Neyen wenden können, und denselben mit der benöthigten Information und Vollmacht versehen müße. Gegeben Oppeln den 14 Dec. 1782.

(Offener Arrest über des Regimentsquartierm. Fritze Nachverlassenschaft.) Der von Einer Hochlöbl. Königl. Oberschlesischen Oberamtsregierung zu Regulirung der Regimentsquartiermeister Fritzeschen Verlassenschaft in Oppeln, ernannte Commissarius Justitz Burgermeister Friedreich machet hierdurch öffentlich bekannt, daß alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner dem in Oppeln verstorbenen Regimentsquartiermeister Fritze etwas an Gelde, Sachen oder Briefschaften hinter sich haben, dessen Eheconsortin oder Verwandten nichts davon verabfolgen, sondern solches längstens binnen 4 Wochen a Dato bey erwehnten Commissario anzeigen, und mit Vorbehalt des daran habenden Rechts ad Depositum abliefern, oder aber gewärtigen sollen, daß das Verbothwidrig Extradirte zum Besten der Concurs-Masse anderweitig beygetrieben werden; die gänzliche Verschweigung solcher Gelder oder Sachen hingegen den unausbleiblichen Verlust des daran habenden Unterpfand- und andern Rechts selbst nach sich ziehen wird. Gegeben Oppeln den 14 Dec. 1782.

(Verkauf zweyer Landgüther.) Camenz den 30 Dec. 1782. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zwey im Grottkauischen-Creiße ohnweit Münsterberg belegene Herrschaftliche Landgüther, deren jedes mit einem Wohnhause versehen, aus freyer Hand zu verkauffen sind, wovon der Stifts-Canzler Herr Fuhrmann zu Camenz nähere Nachricht ertheilet.

(Edictal-Citatio des Mühlpurschen Joh. Beyer.) Nachdem der sogenannten Mühlpursche Johann Beyer, aus Bautzen in Sachsen gebürtig, am 16 August dieses Jahres von denen Brigadiers Prauser und Müller bey Ober-Briesnitz ohnweit Naumburg am Bober, mit theils ungestegelten theils verbothwidrig eingebrachten Waaren, womit derselbe hausiren gegangen, betreten, und ihm diese Waaren sowohl als 8 Rthl baar Geld abgenommen worden, er aber nachher als er von Ober-Briesnitz nach Naumburg am Bober transportirt worden, in dem Walde entsprungen, so wird derselbe hierdurch auf den 5 Februar künftigen Jahres als in Termino præjudiciali vor dem Königl. Provinzial-Accise- und Zollgericht, mit der Verwarnigung daß im Nichterscheinungsfall er pro confesso et convicto geachtet, und die Waare und Baarschaft confiscirt werden soll, vorgeladen. Glogau den 11 Dec. 1782.

Königl. Preuß. Provinzial-Accise- und Zoll-Gericht.

(Verkauf zweyer Häuser, Weine, Baumöl, Fourage, und Kauf rohen Garns.) Feldberg den 19 Dec. 1782. Der Wirth der Häuser No. 42. und 134. bietet beyde Häuser zum freywilligen Verkauf aus, ersteres ist mit 5 Stuben, Stuben-Kammern, maßiven Kellern, Ställen und Garten versehen, und zur Handlung sehr wohl aptiret; zwei-

teres hingegen hat 2 Stuben, Stuben-Kammern, Alkoven, Keller und Garten, welches für Privatpersonen so von ihrem Vermögen leben, gut eingerichtet ist. Wie nicht weniger empfiehlet sich derselbe, so in dem Hause No. 42., welches hart am Schloße angränzet wohnet, zur gnädigen und geneigten Abnahme Ungarischer und allerley Französischer rc. Weine, welche aus erster Hand verschrieben seyn. Ord. Baumöl, wer dessen benöthiget, stehet zu diensten. Auch giebet derselbe Auskunft, wo Fourage, an Hafer, Heu, zu bekommen, es mag für hiesige Juliusburger oder Oelsner rc. Guarnison zum Liefern seyn, alles von bester Güte und billigen Preißen. Solte auch jemand von denen resp. Hohen oder niedern Personen gute Garne zu verkaufen haben, so ist derselbe bereit, diese gegen vorgeschriebene Waare umzutauschen, oder auch baar zu bezahlen.

(Verkauf der sogenannten Spiegel-Mühle zu Grosgraben.) Grosgraben den 27 Dec. 1782. Nachdem die bishero suspendirt gewesene Subhastation der hiesigen dem Friedrich Krause zugehörigen sogenannten Spiegel-Mühle, welche auf 1200 Rthl. taxiret worden, auf allerhöchsten Befehl wieder fortgesetzt werden soll, und zu diesem öffentlichen Verkaufe der 18 Januar 1783. angesetzt worden; Als werden Kauflustige hierzu vorgeladen, und zugleich versichert, daß nunmehro diese Mühle dem Meist- und Bestbiethenden ohne den geringsten Aufschub sofort zugeschlagen werden solle.

(Edictal-Citatio zweyer Brüder Theinerth.) Bunzlau den 28 Nov. 1782. Die allhiesigen Stadtgerichte citiren und laden ad instantiam des constituirten Curatoris absentium die beyden von hier gebürtigen Gebrüdere die Strickergesellen Carl Joseph und Joannes Ceslaus Theinerth, welche bereits seit 30 und resp. 20 Jaren abwesend und man von ihren Aufenthalt und Leben nichts in Erfahrung bringen können, daß dieselben binnen 9 Monaten, vom 19 Dec. c. a. an zu rechnen, vornemlich aber in Termino peremtorio den 26 Sept. 1783. in allhiesiger Gerichtsstätte entweder in Person erscheinen, oder sich schriftlich melden, und sodann fernere rechtliche Verfügung und allenfals der Extradition des ihnen zustehenden Vermögens, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie nach Vorschrift des Edicts vom 27 Oct. 1763. für todt erkläret, und derselben Vermögen an die befindlichen Geschwister werde verabfolget werden.

(Verkauf der Herrschaftlichen Mühle zu Schurgast.) Dominium Schurgast den 16 Dec. 1782. Es ist die an dem Neißwasser hieselbst gelegene Herrschaftliche Mühle, welche aus 4 Mahlgängen und einer Breet-Mühle bestehet, mit dem dabey befindlichen Wohngebäude, Stallungen und Scheuer, wobey das Wasserbette und Radeschild ganz neu erbaut ist, und worzu ein großer Garten zum Ackerbau, Gräserey, Wiesewachs und Viehhuthung gehöret, aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkauffen. Liebhaber, und solche welche diese Mühle zu besitzen fähig und vermögend sind, werden hiermit eingeladen, in dreyen Terminen, nehmlich den 20 Januar, 20 Febr. und peremtorie den 20 März 1783. sich desfalls in dem Herrschaftlichen Amte zu Schurgast zu melden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden und Bestzahlenden solche alsdenn werde zugeschlagen werden. Wobey zugleich zur Nachricht gereichet, daß von dieser Mühle 450 Scheffel Getreide Breslauer Maaß, in verschiedenen Sorten, nebst 221 Fl. 18 sgr. baarem Gelde, der Herrschaft jährlich gezinset werden müssen.

(Edictal-Citatio der Rädlerschen Gläubiger.) Brieg den 23 Oct. 1782. Von den Stadtgerichten allhier werden alle und jede, welche an den hiesigen bürgerl. Bäckermeister Johann Heinrich Rädler und dessen in Hauß und Bank bestehendes in cridam verfallenen Vermögens ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeynen, vom

23 Octob. a. c. angerechnet, binnen 12 Wochen, und zwar ad Terminum peremtorium den 15 Januar a. f. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Deputato Justitz-Secretario Frentzel auf dem hiesigen Rathhause ad liquidandum et justificandum prætensa sub pœna præclusi et perpetui silentii entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte erscheinen, convociret und vorgeladen.

(Edictal-Citatio der abwesenden Stadtkinder aus Oppeln.) Oppeln den 25ten Nov. 1782. Da nachbenannte hiesige Stadtkinder, als: 1. der Barbiergeselle Joh. Bahr, 2. der Kaufdiener Friedrich Bahr, 3. der Fleischerpursche Mathes Kureck, 4. der Schneidergeselle Carl Seiffert, 5. der Schneidergeselle Christoph Hautsch, 6. der Schloßergeselle Anton Graff, 7. der Schneidergeselle Wentzel Gottschlicht, 8. der Barbiergeselle Johann Resteiner, 9. der Schneiderpursche Franz Gawenda, 10. der Barbiergeselle Franz Herrmann, 11. der Kirschnergeselle Heinr. Thau, 12. der Kirschnergeselle Leopold Lipka, 13 der Studiosus Anton Lipka, 14. der Schloßergeselle Joseph Eymer, 15. der Töpfergeselle Franz Kurtz, und 16. der Schneidergeselle Thomas Bientzig, theils heimlich, theils mit einem Wanderpaße, sich von hier wegbegeben und außer Landes getreten; Als werden vorbenannte von hier gebürtige Stadtkinder, vermöge Allerhöchster Königl. Cammer-Verordnung von uns dem Magistrat hiermit edictaliter citiret und vorgeladen, binnen 3 Monathen nach hiesigen Königl. Landen ganz gewiß zurückzukehren, besonders aber in Termino præjudiciali den 28 Februar a. f. vor uns zu gewöhnlicher Seßionszeit allhier zu Rathhause persönlich zu erscheinen, und über ihr verbothwidriges Austreten außer Landes sich zu verantworten, im Fall ihres ungehorsamlichen Aussenbleibens und nach Verlauf der festgesetzten peremtorischen Frist aber, zu gewärtigen, daß sie aller Vermögens-Anfälle ex quocunque capite et titulo vor verlustig erkläret, und solches, es habe Nahmen wie es wolle, der Königl. Arbeitshauß-Casse per Sententiam zuerkannt werden wird. Wornach sich dieselben zu achten haben.

(Edictal-Citatio einiger Stadt-Kinder aus Oels.) Oels den 6 Nov. 1782. Magistratus citiret hiermit edictaliter die beyden hiesigen Stadt-Kinder, 1) Gottfried Roder, welcher als Handschumachergeselle, und 2) Carl Friedrich Heuschuch, der als Böttgergeselle schon vor vielen Jahren von hier weg auf die Wanderschaft und ausser Landes gegangen ist, sich binnen 12 Wochen a Dato, peremtorie aber auf den 12ten Martii a. c. wieder hieselbst einzufinden, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und von ihrem bisherigem Ausbleiben Red und Antwort zu geben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit Ablauf dieses Tages aller Vermögens-Anfälle ex quocunque capite et titulo verlustig erklärt, und solche, sie haben Nahmen wie sie wollen, zum Besten der Arbeitshauß-Casse confiscirt und eingezogen werden sollen.

(Edictal-Citatio der Gläubiger einiger alten Schuldposten.) Tarnowitz den 16. November 1782. Von der Standesherrl. Beuthnischen Regierung werden ad Instantiam des Christoph von Koschuetzky nachbenannte auf den in der Beuthner Standesherrschaft belegenen Güthern Alt-Tarnowitz Oppalowitz und Antheil Pniowietz cum Appertinentiis intabulirte Schuldposten als 1) 2000 Thaler Schl. ex Obligatorio der Eva Elisabeth von Spronsky gebohrne von Huntherin und ihres Mariti George Leopold von Spionsky de dato 29. Sept. 1723 et confirm. 17ten Januar 1724 für den Doctor Johann Hynitsch. 2) 1333 Rthl. 8 Ggr. ex Obligatorio des George Joseph von Gusnar de dato et confirm. 12ten Januar 1752 für den Rudolph Joseph von Jawatzky und dessen Eheconsortin Anna Maria geborne von Reisewitz, welches Capital gleichgedachter von Jawatzky laut Instruments vom 12ten Januar 1759 jedoch ohne Beitritt seiner Eheconsortin

an den George Freyherrn von Doleczek cediret 3) 500 Flor. ex Obligatorio des Franz von Gusnar de dato den 29ten December 1758 et confirm. den 3ten Julii 1759 für den George Casper Freyherrn von Saingenois hiermit und per bublica Proclamata gerichtlich aufgeboten, und alle diejenigen, welche an obbemeldte intabulirte 3 Schuldposten einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, besonders der Doctor Johann Hynitsch, der Rudolph Joseph von Jawatzky und dessen Eheconsortin Anna Maria geborne von Reisewitz, so wie des gleichgedachten von Zawatzky Cessionarius der George Freyherr von Doleczeck und der George Casper Freyherr von Saingenois oder derselben etwannige Erben Cessionarien oder andere Briefsinnhaber peremtorie, unter Androhung der Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und ex Officio zu verfügender Löschung obgedachte 3 Realposten in den Grundbüchern citiret und befehliget, daß in dem letzten Termino den 10ten März des Jahres 1783 vor der Beuthner Standesherrl. Regierung Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch einen zuläßigen mit gerichtlicher Vollmacht und hinlänglicher Instruction versehenen Mandatarium erscheinen und ihre diesfällige daran vermeintliche habende Rechte und Ansprüche ad Protocollum gehörig anmelden und justificiren.

(Verkauf des Gerichtskretschams in Grunau.) Hirschberg den 16 Oct. 1782. Bey hiesigem Stadtgerichte ist der denen Johann Christoph Blümelschen Erben sub No. 76. in Grunau belegne auf 2028 Rthl. 20 sgr. gerichtlich taxirte Gerichtskretscham öffentlich subhastiret, und Termini ad licitandum auf den 3 Januar. 7 Mart. und 4 May 1783. peremtorie festgesetzt worden, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

(Verkauf des Hänischen Hauses zu Hirschberg.) Hirschberg den 16 Oct. 1782. Bey dem hiesigen Stadtgerichte ist das der Frau Johanna Regina Hänischin geb. Ketzlerin zugehörige, auf der innern Schildauer Gaße sub No. 84. gelegene, auf 4168 Rthl. 17 sgr. gerichtlich gewürdigte Wohnhauß, nebst der dazu gehörigen sub No. 260. gelegenen Pasley, in Terminis den 3 Jan. 6 März und 8 May 1783. öffentlich feilgeboten worden.

(Edictal-Citatio verschiedener ausgetretener Cantonisten.) Wanowitz den 27 Sept. 1782. Das Hochgräflich von Würbensche Wanowitzer Justitiariatamt citiret die von hier ausgetretene Cantonisten, und zwar: Andres Proske, Andres Beyer, Leop. Stertz, Carl Klehr, und Andres Unruh, von Wanowitz. Augustin und Anton Tusker, Florian Furch, Carl Marker, von Deutsch-Neukirch, Mathes König, von Hohndorf, Franz Ullmann, von Rosen, Joh. Pletzner, Franz Fusseck, Alex Tinel, Andres Burkert, Martin Gotter, Heinrich Neugebauer, Martin Neugebauer, Franz Heinrich, und Johann Heinrich, von Sauerwitz, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber den 27 Martii 1783. bey Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, ins Land zu revertiren, und vor dem hiesigen Amte über ihre Entweichung Red und Antwort zu geben.

(Edictal-Citatio einiger ausgetretener Cantonisten.) Soppau den 26 Sept. 1782. Von dem Justitzamte der Deutschen Ordensgüther Soppau werden die ausgetretenen Cantonisten, als: Hans Georg Lammel, und Joseph Pollke, von Soppau, Hans Georg Krautwurst, Leonhard Frank, und Georg Krautwurst, aus Kreitzendorf, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber bis auf den 29 Martii 1783. bey Verlust ihres gegenwärtigen und auch künftigen Vermögens, ins Land zurückzukommen, und vor dem Justitzamte über ihr Ausbleiben Rede und Antwort zu geben.

(Edictal-Citatio einiger ausgetretener Cantonisten.) Ratsch den 19 Oct. 1782. Von dem Justitzamte der hiesigen Hohen Deutschen Ordensgüther werden die ausgetretenen

Cantonisten, als: Anton Kunerth, Franz Fuß, Franz Fuß, Johann Teichmann, Erasmus Teichmann, aus Throem, und Franz Siegert, aus Ratsch, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber auf den 22 April 1783. vor dem hiesigen Amte zu erscheinen, und über ihr ohnerlaubtes Ausbleiben Rechenschaft zu geben, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß nicht nur ihr gegenwärtiges sondern auch zukünftiges Vermögen dem Königl. Fisco werde zuerkannt werden.

(Edictal-Citatio eines ausgetretenen Cantonisten.) Liptin den 20 Sept. 1782. Von dem hiesigen Justitzamte wird der ausgetretene Cantonist Franz Schmusch von da citiret a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber auf den 23 Martii 1783. bey Verlust seines gegenwärtigen wie auch künftigen Vermögens, ins Land zu revertiren, und vor dem Justitzamte hieselbst über sein unerlaubtes Austreten Rechenschaft zu geben.

(Edictal-Citatio verschiedener ausgetretener Cantonisten.) Deutsch Cravarne den 6 Oct. 1782. Von dem Hochreichsgräflich von Schafgotscheschen Justitzamte werden die von hiesiger Herrschaft gebürtige ausgetretene Cantonisten, nehmlich: Joseph Slischah, Joseph Hudeczek Johann Geidu, Matthes Hallfau, Johann Revera, von hier, Mathes Kaluza, Michel Malitz, Andres Skrzeczek, Bernard Stirsky, Jacob Waclawitz, und Franz Taeho, von Kauthen, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber auf den 19 April 1783. sich vor dem Gerichtsamte zu gestellen, und über ihre Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihr hintetlassenes Vermögen confiscirt, und sie aller Erbesanfälle für verlustig werden erkläret werden.

(Edictal-Citatio einiger ausgetretener Cantonisten.) Hennerwitz den 2 Oct. 1782. Von dem hiesigen Justitzamte werden die von hier gebürtige ausgetretene Cantonisten: Joseph Stirnadel, Johann Scholl, und Johann Wildner, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber den 10 April 1783. bey Verlust ihres jetzigen und etwanigen künftigen Vermögens, ins Land zu revertiren.

(Citatio einiger verschollenen Personen zu Groß-Glogau.) Groß-Glogau den 22. Julii 1782. Von dem Stadtgerichte werden nachbenandte verschollene und seit 10 und mehreren Jahren abwesende Personen sub præjudicio citiret, nehmlich 1) George Meitz, ein Schneider-Geselle, dem von seiner Großmutter Anna Schuchin 20 Rthlr. erblich zugefallen, so sich nachher durch Interessen vermehret haben. Er hat circa annum 1755. zu Breslau in Arbeit gestanden, 2) Maria Elisabeth Rohrbeckin der von ihrer Großmutter Anna Schuchin 14 Rthlr. durch Erbschaft zu Theil worden, so nachher noch durch Interessen angewachsen. 3) die Söhne der in Zerban verstorbenen Hedewig Linkin gebohrne Dittmannin, Christian und Gottfried, Gebrüdere Linke, so ehehin Soldaten unter hiesigem Fusilier-Regimente gewesen. Die Verlassenschaft ihrer Mutter beträget 6 Rthlr. 4) des Adam Dittmanns Sohn, ein Müller-Bursche, Johann Friedrich Dittmann und deßen Schwester Anna Rosina Dittmannin so seit 12 Jahren abwesend, und welcher, wenn die Linkischen Söhne nicht mehr am Leben, an der Defunctæ Linckin geringen Verlassenschaft Antheil haben würde. 5) Ignatz und Joseph Gebrüdere Rimpler, wovon der letztere beym Stricker Stiegler die Profeßion gelernet, aber in Anno 1770. aus der Lehre entwichen ist. Sie sollen an Erben Gelde bekommen 10 Rthlr. 10 sgr. 6) die unbekandten Erben der allhier verstorbenen Mariä Elisabeth verwittwete Lindauin, zuerst geeheligt gewesenen Praussin gebohrne Schmiedefunkin. Der Nachlaß beträget 10 Rthlr. 10 sgl. 7) Carl Ludewig Stechentin, welcher vermöge Testaments seiner Mutter Anna Rosina Rabin gebohrne Frantzin noch 30 Rthlr. bekommen soll.

8) Elisabeth Hablschin, welche in währendem 7jährigen Kriege, sich mit einem allhier in Gefangenschaft gewesenen Soldaten des Kayserlich von Collowrathischen Dragoner-Regimentes verheyrathet hat, nach erfolgtem Frieden aber, mit ihm von hier fortgezogen ist. Der Nahmen des Dragoners ist hierselbst unbekandt, ihr Vermögen aber bestehet in etlichen 20 Rthlr. Es werden daher dieselben, oder im Fall diese Personen nicht mehr am Leben, ihre Erben und Erbnehmer, hiermit vorgeladen, a dato binnen 9 Monathen, längstens aber in Termino peremtorio den 7 May 1783. vor dem Herrn Senatore Treutler, als vom Stadtgerichte ernandten Deputato, allhier auf dem Rathhause zu erscheinen, sich qua tales zu legitimiren, und ihre Erbengelder in Empfang zu nehmen. Außenbleibenden Falles aber haben sie zu gewärtigen, daß die Verschollenen werden für todt geachtet, ihre etwannige Leibes-Erben præcludiret und das allhier befindliche Vermögen denen nächsten Anverwandten, und theils dem Königl. Fisco verabfolget werden; Wobey denn denen Abwesenden bekannt gemacht wird, daß wenn sie unübersteiglicher Hinderniße wegen in Person allhier sich nicht einfinden können, sie sich in ihren Erbschafts-Angelegenheiten und Rechts Sachen an die hiesigen Herren Justitz-Commissarios Schuster oder Hoffmann wenden können, und selbige mit legaler Vollmacht und ausführlicher Instruction zu versehen haben.

(Edictal-Citatio des Mühlscher Sam. Wagner.) Giersdorf, Frankensteinschen Creißes, den 27 Julii 1782. Von dem Hochgräfl. von Schlabrendorfschen Gerichtsamte ist der von hier gebürtige im Jahr 1763. auf die Wanderschaft gegangene und seit 14 Jahren verschollene Mühlscher Samuel Wagner, auf Allerhöchsten Königl. Befehl edictaliter citirt, daß er oder seine etwanige Leibeserben binnen 9 Monathen, peremtorie aber den 21sten May 1783. sich persönlich oder schriftlich melden und resp. legitimiren sollen, unter der Verwarnigung, daß besagter Samuel Wagner nach Ablauf dieser Frist bey fernern Ausbleiben für todt erkläret, und sein Väterliches Erbtheil seinem Bruder und Schwester-Kindern wird ausgefolget werden. Wie dann seine etwanige Leibeserben, wenn sie sich zu melden und zu legitimiren unterlassen, zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich ausgeschloßen werden sollen.

(Edictal-Citatio einiger abwesender Stadtkinder aus Ottmachau.) Von dem Magistrat der Stadt Ottmachau werden auf Allerhöchsten Befehl die seit einigen Jahren abgegangene und ausgetretene Stadtkinder, als: 1. der Fleischerpursche Ignatz Martschincke, 2. der Schneiderpursche Joh. Christ, 3. der Weisgerberpursche Anton Schmidt, 4. der Schusterpursche Anton Schubert, 5. der Schusterpursche Johann Nepomucen Aust, und 6. der von Breslau ausgetretene Studiosus Franz Lausch, hierdurch edictaliter binnen 6 Monathen, und peremtorie auf den 18 April 1783. citiret, bemeldeten Tages in Curia persönlich zu erscheinen, von ihrer Entweichung Red und Antwort zu geben, im aussenbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß ihr gegenwärtiges Vermögen der Königl. Zucht- und Arbeitshauß-Casse zuerkannt, und sie aller künftigen Erbanfälle in Königl. Landen ex quocunque capite & titulo vor verlustig erkläret werden sollen. Wornach sich dieselben zu achten. Ottmachau, den 4 Oct. 1782.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.